



Stellungnahme des Verbandes kommunaler Unternehmen Österreichs und des Verbandes der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs zum Ministerialentwurf des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes

Vor dem Hintergrund der Wärmewende:

Der Verband kommunaler Unternehmen Österreichs (VKÖ) und der Verband der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs (VÖWG) begrüßen den Ministerialentwurf zum Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWG). Mit diesem Gesetz sollen die Ziele der österreichischen Bundesregierung zum Phase-Out für Öl, Flüssiggas und Kohle sowie Gas in der Raumwärme bis 2035 bzw. 2040 verwirklicht werden. Für Gas regelt das EWG lediglich Phase-Out-Schritte für bestimmte Anlagen, wobei weitere Regelungen in einem gesonderten Bundesgesetz verabschiedet werden sollen.¹

Die kommunalen und öffentlichen Unternehmen Österreichs spielen eine zentrale Rolle bei der Wärmewende. Sie garantieren eine sichere, leistbare sowie ökologische Versorgung mit Wärme. Fest steht, dass die kommunalen und öffentlichen Unternehmen Österreichs hinter dem Ziel der vollständigen Dekarbonisierung des Raumwärmemarktes stehen. Im Laufe dieses Prozesses müssen der Versorgungssicherheit, Leistbarkeit und Ökologie derselbe Stellenwert eingeräumt werden. Nur so wird die Wärmewende Akzeptanz erfahren und bis zum Jahr 2040 verwirklicht werden können.

Aus Sicht der kommunalen und öffentlichen Unternehmen braucht es Planungssicherheit und klare gesetzliche Regelungen. Zahlreiche Mitglieder des VÖWG sind im Bereich des sozialen Wohnbaus tätig. Für diese Unternehmen sind ausreichend dotierte Fördertöpfe und ein ordnungspolitischer Rahmen betreffend Gebäude und Infrastruktur essenziell.

Zum Entwurf des EWG:

Planungssicherheit für unsere Mitglieder erfordert klare Vorgaben in Bezug auf den künftigen Einsatz von erneuerbaren Gasen. Der vorliegende Entwurf zum EWG setzt solche Vorgaben nur hinsichtlich dezentraler Gasanlagen (im wesentlichen erdgasbasierte dezentrale Gasetagenheizungen). Für zentrale Gasanlagen finden sich im Entwurf keine konkreten Phase-Out-Schritte, sondern lediglich die Vorgabe

¹ § 6 Abs 2 ME Erneuerbare-Wärme-Gesetz, 212/ME 27.GP.



nach § 6 Abs 2 EWG, wonach für Anlagen die für den Betrieb mit gasförmigen fossilen Brennstoffen geeignet sind, die Bundesregierung dem Nationalrat rechtzeitig eine Regierungsvorlage für eine stufenweise Stilllegung vorzulegen hat. Diese Regierungsvorlage muss möglichst zeitnah verabschiedet werden, damit Planungssicherheit für Unternehmen und Gebäudeeigentümer:innen gewährleistet ist. Es sollte ein konkretes Datum, bis zu welchem die Regierungsvorlage verabschiedet werden muss, in den Gesetzestext aufgenommen werden. Die Gleichbehandlung von dezentralen und zentralen Anlagen ist dabei zu beachten.

Der VKÖ und der VÖWG begrüßen ausdrücklich die Regelung des § 6 Abs 2 letzter Satz EWG wonach Anlagen die mit erneuerbarem Gas betrieben werden, über den 30. Juni 2040 hinaus in Betrieb bleiben können. Erneuerbares Gas nimmt aufgrund knapper Mengen in Zukunft keinen vorrangigen Platz im Raumwärmemarkt ein. Jedoch kann erneuerbares Gas in Regionen mit entsprechenden lokalen Produktionsmengen eine sinnvolle Ergänzung zu anderen Energiequellen zur Raumwärmeerzeugung darstellen. Mit Blick auf die bundesgesetzliche Regelung zum Gasausstieg² sollte ein regional differenzierter und technologieoffener Ansatz gewählt werden.

Der Einsatz von Biogas in der Raumwärme ist im vorliegenden Gesetzesentwurf explizit angeführt. Um eine klare Unterscheidung treffen zu können, welcher Gebäudeeigentümer das Gebäude tatsächlich mit Biogas versorgt, ist ein geeignetes Nachweissystem zu entwickeln. Die entsprechenden Grundlagen für die Erzeugung und Einspeisung des Biogases sowie dessen Verwendung insbesondere in effizienten KWK-Anlagen sollten im EWG begleitend geregelt werden.

Gesetzliche Bestimmungen in Bezug auf Kochgas fehlen im EWG gänzlich. Dies ist hinsichtlich jener Wohngebäude problematisch, in denen mit Gas gekocht wird und gleichzeitig eine Stilllegungsverpflichtung für mit gasförmigen fossilen Brennstoffen betriebene Anlagen besteht. Eine Umstellung der Kochgelegenheit ist nach dem aktuellen Gesetzesentwurf nicht umfasst. Negative Folgen wären eine doppelte Infrastruktur (Gasanschluss, -steigstränge und –wohnungszuleitungen werden weiterhin für die Kochgelegenheiten benötigt) sowie der Umstand, dass im Anwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes für die Umstellung der Kochgelegenheit weiterhin die Zustimmung der Mieter:innen benötigt wird. Bei Nichterteilung der Zustimmung würde der daraus folgende Fortbestand einer doppelten Infrastruktur zu Mehrkosten in der Gebäudeerhaltung führen. Dies könnte sich, wo es rechtlich möglich

² § 6 Abs 2 ME EWG, 212/ME 27.GP.

ist, wiederum auf die Höhe der Mieten auswirken und das Ziel von leistbarem Wohnen konterkarieren.

Gleichzeitig mit der Verabschiedung des EWG müssen bestehende Förderschienen wie die Umweltförderung im Inland ausreichend dotiert und auf die Umstellung auf Heizsysteme auf Basis Erneuerbarer ausgerichtet sein.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.